



**Staatliche Anerkennung von
Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpflegern**

**Länder der Europäischen Union
und des Europäischen Wirtschaftsraumes
(gilt auch für Ausbildungen aus der Schweiz und
dem Vereinigtem Königreich)**

Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller

Staaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum

Island, Liechtenstein, Norwegen

Das Merkblatt enthält die wesentlichen Informationen zu den Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger aufgrund einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossenen Berufsausbildung in der Kinderkrankenpflege. Ferner sind die erforderlichen Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden müssen, genannt.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Ansprechpartnerin bzw. den zuständigen Ansprechpartner. Die Telefonnummern der für die jeweiligen Berufe und Länder zuständigen Ansprechpartner/innen finden Sie im Download „Ansprechpartner“.

In folgenden Fällen ist das Regierungspräsidium Darmstadt für das Anerkennungsverfahren örtlich zuständig:

- Sie üben Ihren Beruf bereits in Hessen aus
- Sie wohnen und arbeiten noch nicht in Deutschland, beabsichtigen aber, den Beruf in Hessen auszuüben
- Sie wohnen in Hessen, es besteht noch kein Beschäftigungsverhältnis, aber Sie beabsichtigen, in Hessen Ihren Beruf auszuüben

Zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit sind entsprechende Nachweise für die behaupteten Tatsachen vorzulegen.

Sofern bereits ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland - aber außerhalb Hessens - besteht, müssen Sie den Antrag bei der in dem entsprechenden Bundesland zuständigen Behörde stellen.

Die staatliche Anerkennung setzt in jedem Fall

- Ihre gesundheitliche Eignung
- Ihre Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes sowie
- die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

voraus.

Die staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger wird direkt erteilt, wenn Sie durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises nachweisen, dass Sie ein Hochschulstudium oder eine Ausbildung in der Kinderkrankenpflege erfolgreich absolviert haben und dieses Hochschulstudium oder diese Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der deutschen Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege hinsichtlich Dauer und Inhalten aufweist.

Liegen wesentliche Unterschiede gegenüber der deutschen Ausbildung vor, müssten Sie einen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen, wenn nicht die nachzuweisende Berufserfahrung zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede geeignet ist (abhängig von Dauer und Aktualität der Berufserfahrung).

Sofern ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, können Sie zwischen beiden Möglichkeiten wählen.

Dauer und Inhalt des Anpassungslehrgangs sowie die Inhalte der Eignungsprüfung werden individuell von meiner Behörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens festgelegt. Die Dauer des Anpassungslehrgangs kann maximal drei Jahre betragen.

Der Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung können nur erfolgen, wenn Sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Ferner ist es erforderlich, dass Sie zunächst einen Antrag auf staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bei meiner Behörde stellen.

Erst wenn Ihnen die Entscheidung meiner Behörde vorliegt, dass in Ihrem Fall ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich bzw. möglich ist, können Sie den Anpassungslehrgang beginnen bzw. die Prüfung ablegen.

Kosten für die Bearbeitung des Antrages

Für das Anerkennungsverfahren müssen Kosten erhoben werden. Diese betragen zurzeit:

Für die

- Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung: 200,00 EUR
- Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 150,00 EUR
- Rücknahme des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 100,00 EUR
- Kopien (je Kopie): 0,20 EUR

Erforderliche Unterlagen

1. Antrag - **bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden** -
2. Nachweise über ein Beschäftigungsverhältnis in Hessen oder glaubhafte Nachweise, dass der Beruf in Hessen ausgeübt werden soll
3. Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes über Ihren Hauptwohnsitz (wenn Sie bereits in Deutschland wohnen)
4. standesamtliches Dokument über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (z.B. Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch), ggf. mit deutscher Übersetzung -eine unbeglaubigte Kopie ist hier ausreichend-
5. Kopie des Personalausweises oder Reisepasses - hier reicht eine unbeglaubigte Kopie
6. Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauen Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung und bisherige Tätigkeiten - **bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden** -
7. Diplom, Prüfungszeugnis oder Befähigungsnachweis über die abgeschlossene Ausbildung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung
8. Abschlusszeugnisse der Klassen I bis IV der medizinischen Schule in der Landessprache und in deutscher Übersetzung (nur Kroatien)
9. Nachweis über die Fach-/Staatsprüfung (= strucni ispit) in der Landessprache und in deutscher Übersetzung (nur Kroatien)
10. Nachweis über die Ableistung des Anfängerpraktikums/Vorbereitungsdienstes (Dauer - von - bis) nach Abschluss der medizinischen Schule, das vor Ablegung der Fachprüfung absolviert werden musste in der Landessprache und in deutscher Übersetzung (nur Kroatien)
11. Nachweis der Ausbildungsstätte über Inhalt und Umfang der absolvierten Berufsausbildung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung. Aus diesem Nachweis müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - a) **Dauer der Ausbildung** (von - bis)
 - b) **Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer** (Stunden pro Fach, getrennt nach theoretischem und praktischem Unterricht/Übungen). Die Stundenzahl pro Fach sollte auf die gesamte Ausbildungsdauer bezogen sein. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist.

Unter praktischem Unterricht versteht man z.B. Übungen an Modellen und Puppen oder an Mitschülern im Rahmen des Unterrichts an der Ausbildungsstätte, aber nicht an Patienten in Krankenhäusern.

- c) **Art und Umfang der praktischen Ausbildung** (klinische Praktika). Es muss aufgeführt sein, in welchen Fachgebieten (Abteilungen) mit welcher Stundenzahl pro Bereich die praktische Ausbildung stattfand. Unter praktischer Ausbildung versteht man klinische Praktika bzw. Praktika in geeigneten medizinischen Einrichtungen an Patienten.
12. ggf. Nachweise über Berufstätigkeiten in der allgemeinen Kinderkrankenpflege, mit deutscher Übersetzung
13. **Sprachzertifikat** zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse
Welche Sprachzertifikate/Niveaustufen akzeptiert werden, entnehmen Sie bitte dem Download „Merkblatt Deutschkenntnisse“.
Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch eines der in dem Merkblatt aufgeführten Sprachzertifikate ist auch zu erbringen, wenn ein Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder eine Eignungsprüfung bestanden wurde. In diesem Fall ist das Deutsch-Zertifikat spätestens nach erfolgreichem Anpassungslehrgang bzw. nach bestandener Eignungsprüfung vorzulegen.

Weitere Rückfragen bzw. Anforderung von weiteren Unterlagen sind nicht auszuschließen.

Wichtige Hinweise

Die Unterlagen sind grundsätzlich als beglaubigte Kopien (keine Farbkopien) vorzulegen, es sei denn, es ist bei den einzelnen Unterlagen vermerkt, dass unbeglaubigte Kopien ausreichend sind. Beglaubigen kann ein Notar oder die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in Deutschland.

Die deutschen Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten und beeidigtem Übersetzer anzufertigen bzw. zu beglaubigen. Die Übersetzungen müssen vom Original oder beglaubigten Kopien angefertigt werden und dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen. Übersetzungen, die von unbeglaubigten Fotokopien angefertigt wurden, können nicht akzeptiert werden.

Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an folgende Anschrift:

**Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegefachberufe
64278 Darmstadt**

Persönlich erreichen Sie das Dezernat II 24.2 in folgendem Dienstgebäude:

Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, 64283 Darmstadt
(Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz)

Für eine persönliche Vorsprache vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der zuständigen Ansprechpartnerin/dem zuständigen Ansprechpartner.